

Satzung
über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer
in der Stadt Heide

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.03.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 57), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S.6) sowie § 1 Abs. 1, § 2, § 3 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 – 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018, (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69), wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 11.12.2019 folgende Satzung erlassen:

Inhalt

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Steuergegenstand	2
§ 3 Steuerpflicht.....	2
§ 3a Steuerbefreiungen	2
§ 4 Steuermaßstab	3
§ 5 Steuersatz	5
§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung	5
§ 7 Anzeigepflicht	5
§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten.....	6
§ 9 Ordnungswidrigkeiten.....	7
§ 10 Rückwirkung und Inkrafttreten	7

§ 1 Allgemeines

Die Stadt Heide erhebt als örtliche Aufwandsteuer eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben der Wohnung, die nach dem Melderegister seine Hauptwohnung ist, zu Zwecken seiner persönlichen Lebensführung oder der seiner Angehörigen innehat.
- (3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung ist, jede Wohnung im Sinne des § 20 des Bundesmeldegesetzes.
- (4) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie nicht oder vorübergehend anders genutzt wird.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Stadtgebiet eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 innehat.
- (2) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3a Steuerbefreiungen

- (1) Von der Steuer befreit sind Personen, deren Zweitwohnung
 - a) eine Soldatenunterkunft in einer Kaserne ist,
 - b) von Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen oder zur Pflege ent- oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
 - c) von Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu Erziehungszwecken ent- oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird,
 - d) in einem Frauenhaus belegt ist (Zufluchtwohnungen),
 - e) im selben Gebäude liegt, wie ihre Hauptwohnung und das Gebäude über nicht mehr als zwei Wohnungen verfügt (Einliegerwohnung) oder
 - f) das ehemalige Kinderzimmer in der elterlichen Wohnung ist.

- (2) Von der Steuer befreit ist auch eine verheiratete oder in eingetragener Lebenspartnerschaft lebende Person, die nicht dauernd getrennt von ihrem Ehe- oder Lebenspartner lebt und aus beruflichen Gründen oder zu Schul- oder zu Ausbildungszwecken eine Zweitwohnung innehat, wenn sie diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzt und lediglich aufgrund besonderer melderechtlicher Vorschriften gehindert ist, diese Wohnung der tatsächlichen vorwiegenden Nutzung entsprechend als Hauptwohnung anzumelden.

§ 4 Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem Mietwert der Wohnung.
- (2) Als Mietwerte gelten – unter Berücksichtigung der vom Gutachterausschuss des Kreises Dithmarschen im jährlichen Grundstücksmarktbericht des Vorvorjahres vorgenommenen Klassifizierungen, gestaffelt nach Größe und Baujahr der Wohnung, bezogen auf das Gebiet der Stadt Heide – folgende monatliche pauschalierte Wohnungsmieten:

Für das Jahr 2014:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	255,15 €	313,32 €	365,04 €	419,43 €	460,72 €	510,90 €
1925 - 1945	263,30 €	320,95 €	379,98 €	431,75 €	475,28 €	519,30 €
1946 - 1959	301,30 €	363,02 €	424,98 €	474,87 €	519,22 €	561,90 €
1960 - 1969	320,30 €	393,61 €	450,00 €	505,78 €	555,75 €	604,50 €
1970 - 1984	333,85 €	408,87 €	479,97 €	548,90 €	606,97 €	664,05 €
1985 - 1994	369,15 €	450,87 €	530,01 €	598,29 €	658,19 €	723,75 €
1995 - 2000	400,05 €	481,46 €	559,98 €	629,09 €	687,44 €	749,25 €
2001 -	437,00 €	515,83 €	590,04 €	659,89 €	716,69 €	766,35 €

Für das Jahr 2015:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	293,90 €	352,73 €	399,78 €	443,52 €	492,18 €	530,25 €
1925 - 1945	301,90 €	364,14 €	414,63 €	461,67 €	506,61 €	547,20 €
1946 - 1959	320,60 €	379,33 €	434,34 €	479,93 €	528,32 €	572,40 €
1960 - 1969	336,60 €	405,86 €	459,00 €	510,29 €	557,31 €	606,00 €
1970 - 1984	352,65 €	428,61 €	493,56 €	552,86 €	608,01 €	664,95 €
1985 - 1994	390,05 €	470,33 €	542,97 €	607,53 €	673,14 €	723,90 €
1995 - 2000	422,10 €	504,49 €	572,58 €	637,89 €	694,85 €	749,10 €
2001 -	462,20 €	538,58 €	607,14 €	662,20 €	723,71 €	766,05 €

Für das Jahr 2016:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	223,75 €	252,35 €	278,91 €	297,77 €	316,03 €	337,05 €
1925 - 1945	264,00 €	310,03 €	349,83 €	379,50 €	414,31 €	444,00 €
1946 - 1959	289,10 €	353,29 €	406,53 €	455,40 €	505,70 €	550,80 €
1960 - 1969	296,65 €	367,71 €	430,20 €	490,38 €	547,82 €	600,15 €
1970 - 1984	309,25 €	382,13 €	449,10 €	507,87 €	568,88 €	624,90 €
1985 - 1999	357,00 €	443,38 €	515,25 €	583,77 €	653,12 €	715,35 €
2000 - 2009	457,55 €	551,53 €	633,42 €	706,42 €	779,48 €	846,90 €
2010 -	482,70 €	587,58 €	680,76 €	758,89 €	842,79 €	920,85 €

Für das Jahr 2017:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	231,05 €	259,07 €	283,68 €	306,79 €	322,79 €	337,80 €
1925-1945	273,75 €	316,68 €	354,69 €	395,23 €	420,94 €	453,15 €
1946-1959	301,35 €	363,44 €	416,16 €	471,90 €	512,20 €	552,00 €
1960-1969	306,40 €	377,79 €	439,74 €	501,38 €	554,32 €	609,75 €
1970-1984	318,95 €	392,21 €	458,64 €	525,03 €	575,38 €	634,35 €
1985-1999	371,65 €	453,39 €	524,88 €	601,70 €	659,49 €	725,10 €
2000-2009	477,15 €	568,54 €	647,82 €	725,56 €	785,85 €	856,80 €
2010-	499,75 €	600,88 €	690,39 €	784,52 €	849,03 €	931,05 €

Für das Jahr 2018:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	238,10 €	270,41 €	296,91 €	325,60 €	337,35 €	363,45 €
1925-1945	283,25 €	331,73 €	372,24 €	420,31 €	442,65 €	479,10 €
1946-1959	310,80 €	378,56 €	433,53 €	497,31 €	541,06 €	594,75 €
1960-1969	315,85 €	392,98 €	461,79 €	538,67 €	583,18 €	652,50 €
1970-1984	328,35 €	407,40 €	480,69 €	556,49 €	611,39 €	677,40 €
1985-1999	381,00 €	472,29 €	551,34 €	639,32 €	695,63 €	776,40 €
2000-2009	488,80 €	591,29 €	673,83 €	769,56 €	829,14 €	916,95 €
2010-	513,85 €	627,34 €	725,67 €	828,74 €	899,47 €	999,45 €

Für das Jahr 2019:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	273,35 €	298,41 €	316,08 €	335,50 €	351,39 €	363,45 €
1925 - 1945	323,50 €	366,73 €	396,36 €	429,66 €	456,82 €	479,10 €
1946 - 1959	356,10 €	417,06 €	467,10 €	512,05 €	555,23 €	594,75 €
1960 - 1969	363,60 €	434,98 €	495,36 €	553,19 €	604,50 €	652,50 €
1970 - 1984	376,15 €	449,40 €	514,26 €	570,90 €	625,56 €	677,40 €
1985 - 1999	436,35 €	521,29 €	589,77 €	659,12 €	716,95 €	776,40 €
2000 - 2009	561,70 €	654,29 €	726,57 €	794,53 €	857,48 €	916,95 €
2010 -	589,30 €	693,84 €	778,50 €	853,38 €	927,81 €	999,45 €

Für das Jahr 2020:

Baujahr	bis 60 m ²	61 - 80 m ²	81 - 100 m ²	101 - 120 m ²	121 - 140 m ²	ab 141 m ²
<1925	286,90 €	314,02 €	331,92 €	353,87 €	365,95 €	378,30 €
1925 - 1945	339,70 €	382,62 €	417,24 €	454,19 €	478,53 €	501,75 €
1946 - 1959	372,45 €	436,73 €	488,43 €	542,63 €	584,22 €	616,95 €
1960 - 1969	380,00 €	454,79 €	521,64 €	583,88 €	633,49 €	682,65 €
1970 - 1984	395,10 €	472,85 €	540,54 €	601,59 €	661,57 €	707,40 €
1985 - 1999	458,00 €	548,59 €	621,18 €	695,97 €	753,09 €	814,35 €
2000 - 2009	588,85 €	685,79 €	763,47 €	837,54 €	900,90 €	954,15 €
2010 -	619,05 €	725,48 €	815,58 €	902,44 €	978,25 €	1.044,60 €

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 8 v. H. des Maßstabes nach § 4.

§ 6 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung

- (1) Die Steuerpflicht beginnt mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat folgt, ab dem die Zweitwohnung besteht, für die folgenden Jahre jeweils am 01. Januar eines Kalenderjahres. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung aufgibt.
- (2) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer entsteht erstmalig mit Beginn der Steuerpflicht nach Abs. 1. Für die Folgejahre entsteht die Steuer jeweils am 01.01. eines Kalenderjahres.
- (3) Der auf die Jahressteuer zu leistende Steuerbetrag wird in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, Erstattungsbeiträge mit der Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7 Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt Heide, Fachdienst Finanzen, innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen. Die gleiche Frist gilt für Änderungen, sofern diese steuerrelevant sind.
- (2) Die Angaben des Steuerpflichtigen sind auf Anforderung der Stadt Heide durch geeignete Unterlagen, insbesondere Mietverträge, Notarverträge, Maklerverträge, Verwalterverträge, Grundbuchauszüge etc. nachzuweisen.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt Heide gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen und Beständen abzufordern und zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Melderegister
- Einheitsbewertung (Finanzamt)
- Grundsteuerveranlagung
- Mitteilungen der Vorbesitzer
- Mitteilungen der Eigentümer und Vermieter
- Grundbuch und Grundbuchakten
- Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen
- Liegenschaftskataster
- Bauakten
- Stadtwerke Heide GmbH
- Abfallwirtschaftsgesellschaft Dithmarschen mbH
- Abwasserzweckverband Region Heide

(2) Die Stadt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten, die nach Absatz 1 anfallen, ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu verwenden, weiter zu verarbeiten und für Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer zu verwenden.

(3) Wird eine Person durch das Bürgeramt der Stadt Heide mit Zweit- oder Nebenwohnsitz melderechtlich erfasst, so übermittelt der Fachdienst Bürgerservice die für die Steuererhebung relevanten Daten an die mit der Erhebung der Zweitwohnungssteuer betraute Stelle. Die gemeldeten Daten umfassen die Angaben zu Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Hauptwohnsitzanschrift und Nebenwohnsitz-

anschrift in Heide. Das gleiche gilt für Abmeldungen von Zweit- oder Nebenwohnsitz oder sonstige Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse der Zweitwohnungsinhaber, sofern diese steuerrelevant sind.

- (4) Die für die Steuererhebung erforderlichen Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Steuererhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (5) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig

- 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- 2. der Stadt Heide pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz des § 16 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein (KAG) bleiben unberührt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

- 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
- 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgaben der Zweitwohnung nicht nachkommt.

Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 8 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

- (3) Gemäß § 18 Abs. 3 des KAG kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 2.500 €, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 10 Rückwirkung und Inkrafttreten

- (1) Die Eingangsformel, § 4 (Steuermaßstab) und § 6 Abs. 2 (Beginn und Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung) treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft und ersetzen die Eingangsformel, § 4 (Steuermaßstab) und § 6 Abs. 2 (Beginn und

Ende der Steuerpflicht, Steuerfestsetzung) der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.09.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide vom 02.12.2017, die gleichzeitig außer Kraft treten. Im Übrigen tritt diese Satzung zum 01.01.2020 in Kraft. Die Satzung der Stadt Heide über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer vom 18.09.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide vom 02.12.2017 tritt zum 31.12.2019 außer Kraft.

- (2) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, dürfen Steuerpflichtige nicht schlechter gestellt werden als nach dem Satzungsrecht der Satzung der Stadt Heide über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 18.09.2013, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Heide vom 02.12.2017. Zur Ermittlung einer etwaigen Schlechterstellung im Einzelfall ist bei jeder Veranlagung, die auf der Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, eine Vergleichsberechnung auf Grundlage der ersetzten Satzungsregelungen anzustellen.
- (3) Soweit Regelungen dieser Satzung rückwirkend in Kraft treten, finden diese keine Anwendung, wenn die Zweitwohnungssteuer im Einzelfall bereits bestandskräftig festgesetzt worden ist.

Heide, den 11.12.2019

Gez. Oliver Schmidt-Gutzat
Bürgermeister